

Satzung



Regelwerk des BWDV e. V.

bestehend aus:

SATZUNG	2
SCHIEDS- UND EHRENORDNUNG (SEO)	7
GESCHÄFTSORDNUNG (GO)	11
FINANZORDNUNG (FINO)	14
MELDE- UND PASSWESEN-ORDNUNG (MPO).....	19
WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG (WO)	22
DATENSCHUTZRICHTLINIE (DR)	25
SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)	28
SPIEL- UND SPORTORDNUNG (SUSO).....	30
ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)	41
JUGENDORDNUNG (JO)	42
INHALTSVERZEICHNIS	45

Grundsätzlich wird im gesamten Regelwerk zur besseren Übersichtlichkeit nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein (im Folgenden Verband genannt) führt den Namen: Baden-Württembergischer Dartverband e. V. Die Abkürzung lautet: BWDV.
- (2) Der BWDV hat seinen Sitz in Lauffen a. N.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister auf dem Amtsgericht Heilbronn eingetragen unter der Nr.: VR 2143
- (4) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Dartverband e. V. (DDV).
- (5) Der BWDV will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der BWDV und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Der BWDV will ebenso die Mitgliedschaft in den Sportbund Baden Nord und Sportbund Freiburg (BSB) erwerben und beibehalten. Der BWDV und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (7) Der BWDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - die Ausrichtung von Turnieren
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern
 - die Jugendförderung im Dartsport
 - die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung, die jeweils geltenden Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BWDV.
- (2) Mitglieder (im Folgenden Vereine genannt) können werden:
 - a) Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung. Die Vereinigungen müssen sich der Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
 - b) Vereine und Abteilungen im Bereich des Sportbundes Freiburg, die gemeinnützig und in das Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Mit Erteilung der Spielberechtigung für ein Mitglied eines Vereines wird dieses mittelbares Mitglied (im Folgenden Spieler genannt) des BWDV.

- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Vereines ist schriftlich an das Präsidium des BWDV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an das Schiedsgericht zu.
- (6) Die Mitgliedsvereine des BWDV sind auch Mitglied in dem für sie zuständigen Sportbund in Baden-Württemberg. Die Mitgliedsvereine des BWDV im Bereich des Badischen Sportbundes Freiburg erwerben die Mitgliedschaft im Sportbund mit der Aufnahme in den BWDV.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BWDV zu wahren, bei Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.
- (2) Die Vereine haben die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe bei den Delegiertenversammlungen festgelegt wird.
- (3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung den Delegierten entsenden. Die Delegierten müssen der Vorstandschaft des Vereins angehören oder gemeldete Spieler des Vereins sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (4) Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- (5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des BWDV.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereines endet bei:
 - a) Auflösung
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Löschung
- (2) Die Mitgliedschaft des Spielers endet bei:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (3) Die Austrittserklärung des Vereins ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden. Die Austrittserklärung des Spielers ist durch den Verein schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
- (4) Den Ausschluss und andere Disziplinarmaßnahmen regelt die Schieds- und Ehrenordnung, welche Satzungscharakter besitzt.
- (5) Die Löschung des Vereines zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt, wenn im vergangenen und aktuellen Geschäftsjahr keine Spieler gemeldet wurden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im BWDV endet auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Sportbund in Baden-Württemberg.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des BWDV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Ligaverene
 - d) das Schiedsgericht
 - e) die Organe des Jugendclubs
- (2) Die Mitglieder der Organe des BWDV setzen sich aus Spielern des BWDV zusammen.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Landesspielleiter
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendwart
 - g) die Beisitzer der Ligaverene
 - h) der Passwart
 - i) der Datenschutzreferent
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind
- (3) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 8 (1) a), b) und c) untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Ein Spieler kann sich bei Abwesenheit schriftlich zur Wahl stellen.
- (5) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Präsidium bestimmten Vertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.
- (6) Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen, sowie an den Delegiertenversammlungen der Ligaverene.
- (8) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist das Präsidium berechtigt, geeignete und zur Mitarbeit bereite Personen mit besonderen Aufgaben ohne Stimmrecht zu betrauen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Schiedsrichter, Anti-Doping-Referent, Webmaster, Übungsleiter usw.). Personalunion mit Ämtern der Organe des BWDV sind zulässig.
- (9) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Manager und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Managers erfolgen durch das Präsidium. Der Manager nimmt an den Sitzungen der Organe des BWDV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des BWDV bekleiden.
- (10) Das Präsidium ist mit mindestens 50 % der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes muss das Präsidium einen Spieler berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (12) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Präsidiumsmitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Protokollabschrift.

§ 9 Ligaverene

- (1) Der Ligaveren organisiert den regionalen Spielbetrieb im BWDV.
- (2) Über die Einsetzung eines neuen Ligaverenes oder die Abberufung eines bestehenden Ligaverenes entscheidet die Delegiertenversammlung des BWDV mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium ist berechtigt bis zum Termin der Delegiertenversammlung einen Ligaveren kommissarisch einzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung der einzelnen Ligaverene wählt je einen dem BWDV-Präsidium zugehörigen Beisitzer, sowie dessen Stellvertreter.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Delegierten der Vereine (§ 5(3))
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl von drei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
 - d) Festlegung des Verbandsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Einsprüche gegen Schiedsgerichtsurteilen
 - g) Auflösung und Zweckänderungen des BWDV
- (3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragt.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium des BWDV eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe des BWDV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Kosten werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.
- (2) Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium Vergütungen und pauschale Aufwandsersatzleistungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschüsse beschließen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der anwesenden Delegiertenzahl beschlussfähig (ausgenommen § 15 (1)). Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 8 (4)).

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Änderungen von Ordnungen mit Satzungscharakter bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 14 Zweckvermögen

- (1) Zur Erreichung der im § 2 (1) verzeichneten Zwecke ist, soweit Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 15 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- (2) Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Dartverband e. V. (DDV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung des BWDV e. V. am 28.02.2010
Letzte Änderung auf der Delegiertenversammlung des BWDV e. V. am 05.03.2017

Schieds- und Ehrenordnung (SEO)

Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
 - die Vereine des BWDV
 - die Spieler des BWDV
 - die Ehrenmitglieder des BWDV
- (2) Die Schieds- und Ehrenordnung genießt Satzungscharakter. Änderungen der Schieds- und Ehrenordnung werden in § 13(2) der Satzung geregelt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Verbandorgane gemäß § 4(1) und § 5(1) der Satzung an. Sie setzen sich für die Interessen und Bestrebungen des BWDV ein
- (2) Die Vereine sind außerdem verpflichtet, ihre Spieler zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.
- (3) Mitglieder haben ein Recht auf Gehör und sofern begründet das Recht auf Beschwerde mit anschließendem ordentlichen Verfahren gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
 - a) der Landesspielleiter bzw. ein eingesetzter Schiedsrichter bei Sportveranstaltungen gemäß Schiedsrichterordnung (SRO) und Spiel- und Sportordnung (SUSO) als Vorinstanz. Als Disziplinarmaßnahme ist lediglich der Ausschluss aus dem laufenden Wettbewerb gemäß § 6(1)a) möglich.
 - b) das Präsidium als erste Instanz
 - c) das Schiedsgericht
 - d) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können nach eingehender Prüfung wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen oder eingestellt werden. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
- (4) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Bei einfachem Sachverhalt ist ein schriftliches Verfahren möglich. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Kann ein Beteiligter nicht am mündlichen Verfahren teilnehmen, so ist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie dem BWDV angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (5) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums oder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über die Berechtigung entscheidet das lebensälteste Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts, welches nicht von dem Befangenheitsantrag betroffen ist, endgültig.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen im BWDV

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können von den Organen der Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:
 - a) Ausschluss aus dem laufenden Wettbewerb gemäß Schiedsrichterordnung (SRO) und Spiel- und Sportordnung (SUSO) durch die Vorinstanz gemäß § 3(1)a)
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 250,00 € für Spieler, bis zu 500,00 € für Vereine
 - d) Entzug der Spielberechtigung
 - e) Ausschluss von Spielern
 - f) Ausschluss von Vereinen

§ 7 Ausschluss von Spielern

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder geltendes Recht.
 - bei grobem unsportlichem Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig die Spielberechtigung.

§ 8 Ausschluss von Vereinen

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn der Verein mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder geltendes Recht.
 - bei grobem unsportlichem Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 9 Übermittlung und Bekanntgabe

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam, spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel. Wird das Einschreiben nicht angenommen, erfolgt die Veröffentlichung durch die entscheidungsfindende Instanz.
- (2) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist möglich, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 10 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Spielern oder diesen und dem Präsidium des BWDV entscheidet das Präsidium selbst in erster Instanz.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, folgende Verstöße zu ahnden:
 - a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen des BWDV
 - b) Handlungen gegen die Beschlüsse von BWDV-Organen
 - c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen des BWDV
 - d) Unsportliches Verhalten
 - e) Handlungen, die das Ansehen des BWDV schädigen

§ 12 Entscheidungsfindung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 12(2) der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Spielern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im Präsidium des BWDV bekleiden dürfen.
- (2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter des Schiedsgerichtes den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 14 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden von Vereinen oder Spielern gegen Entschlüsse des Präsidiums.

§ 15 Zulässigkeit

- (1) Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht nach Eingang der Verhandlungsgebühr.

§ 16 Fristen und aufschiebende Wirkung

- (1) Beschwerden beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Präsidiums müssen in schriftlicher Form im Sportbereich spätestens 5 Tage, in anderen Bereichen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an das Mitglied beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingehen.
- (2) Der Eingang einer Beschwerde beim Schiedsgericht muss dem Antragsteller bestätigt und dem Präsidium bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen des Präsidiums hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung bis das Schiedsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist.
- (3) Ein Einspruch an die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 17 Gebühren

- (1) Einem Einspruch beim Schiedsgericht ist ein Betrag von 100,00 € beizulegen, bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser wird bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts gegen

das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller oder bei Unzulässigkeit der Beschwerde fällt dieser Betrag an den BWDV. Der Geldbetrag dient zur Deckung der Kosten. Bei höheren Kosten entscheidet das Schiedsgericht über die Verteilung auf die beteiligten Parteien.

§ 18 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 4 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde für unbegründet, so muss das Schiedsgericht die Beschwerde zurückweisen.
- (3) Akzeptiert eine der beiden Parteien den Spruch des Schiedsgerichts nicht, so kann sie Einspruch an die Delegiertenversammlung richten. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Befangenheit an dessen Vertreter, zu richten. Dieser legt den Einspruch frist- und formgerecht der Delegiertenversammlung vor.

§ 19 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit
- (2) Die Delegiertenversammlung verhandelt lediglich über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen.

§ 20 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Verein des Antragstellers haben hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei Befangenheit dessen Vertreter, trägt eingegangene Beschwerden, die Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Einspruch der Delegiertenversammlung vor. Ihm obliegt während der Verhandlung die Sitzungsleitung.

§ 21 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern ein Bezug zur Satzung und Ordnungen des BWDV besteht, ist die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.
- (2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den BWDV-Schriftführer zur Archivierung.

Teil II: Ehrenordnung

§ 22 Ehrenmitglieder

- (1) Die Delegiertenversammlung kann nach § 4(4) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

§ 23 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können vom Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung des BWDV e. V. am 28.02.2010

Geschäftsordnung (GO)

§ 1 Begriffserklärungen

- (1) Die BWDV-Geschäftsordnung bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium des BWDV teilt sich entsprechend der Satzung auf in:
- das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - das Präsidium, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Landesspielleiter
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern der Ligaverene
 - dem Passwort
 - dem Datenschutzreferent

§ 2 Bestimmungen

- (1) Das Präsidium ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des BWDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium arbeitet mit den übrigen Organen des BWDV und den Vertretern der Mitglieder zum Wohle des BWDV vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus dem in § 3 aufgeführten Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Mitglieder des gesamten Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des BWDV, ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit des gesamten Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, der Delegiertenversammlung oder anderer Organe des BWDV fallen.
- (5) Unter die Zuständigkeit des Präsidiums fallen die hier aufgeführten Punkte:
- Rechtliche Vertretung des BWDV in allen Belangen, nach Maßgabe der Satzung
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsrahmenplanes des BWDV
 - Einberufung der Delegiertenversammlung, Sitzungen des gesamten Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen
 - Vergabe von Ranglistenturnieren und Meisterschaften
 - Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des BWDV (vor Abschluss von Sponsorenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren inklusive Optionsrechten muss die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden)
 - Einsatz der von den Sponsoren erhaltenen Gelder im Sinne des BWDV
 - Vertretung des BWDV gegenüber dem DDV e. V. und anderen Landesverbänden
 - Aufstellung der Landesauswahlmannschaft in Zusammenarbeit mit dem Landesspielleiter Aufstellung der Landesjugendauswahlmannschaft in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendwart
- (6) Maßnahmen und Geschäfte, die für den BWDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst. Dem Präsidenten des BWDV

obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des BWDV Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

- (7) Der Präsident des BWDV repräsentiert den BWDV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
- (8) Bei Verhinderung des Präsidenten des BWDV übernimmt der Vizepräsidenten des BWDV die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§ 3 Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder

- (1) Präsident
- Repräsentation des BWDV nach innen und außen
 - Ansprechpartner in allen Fragen den BWDV betreffend
 - Delegationsberechtigter
 - Gelderver- und -aufteilung
 - Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen gemäß Satzung
- (2) Vizepräsident
- Erster Vertreter aller Präsidiumsmitglieder
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen
- (3) Schatzmeister
- Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung Buchführung
 - Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern
 - Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
 - Erstellung des Haushaltsrahmenplanes
 - alleinvertretungsberechtigte Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen
 - Erteilung und Entzug von Spielberechtigungen
- (4) Schriftführer
- Schriftverkehr aller Art Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder
 - Registrierung und Protokollführung
- (5) Landesspielleiter
- Überwachung des Sportbetriebes im BWDV
 - Führen der Ranglisten des BWDV
 - Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen
 - Ausarbeitung der Sportordnungen
 - Turnierorganisation
 - Ausarbeitung und Versendung der Setz- und Ranglisten
 - Nominierung für Auswahlteams
- (6) Jugendwart
- sämtliche Jugendarbeit auf Landesebene
 - BWDV-Jugendvertreter auf Bundesebene
 - Kapitän der Landesjugendmannschaft
 - Verwaltung der Jugendrangliste
- (7) Beisitzer der Ligaverene
- Ansprechpartner in allen Fragen ihrer Ligaverene
 - Vertritt die übergeordneten Interessen des BWDV im Ligaveren
 - Informationsaustausch zwischen BWDV- und Ligaverenspräsidium
- (8) Passwort
- Führung der Mitgliederstärkenliste der Mitgliedsvereine
 - Führung des Adressen- und Mitgliederregisters in Zusammenarbeit mit Schriftführer, Schatzmeister und Landesspielleiter

- Erteilung und Entzug von Spielberechtigungen
- (9) Datenschutzreferent
- wird durch die Datenschutzrichtlinie geregelt

Finanzordnung (FINO)

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Durchführung / Erledigung seiner laufenden Geschäfte erhebt der BWDV Gebühren und Beiträge.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden in dieser Finanzordnung festgelegt.

§ 2 Haushaltsrahmenplan

- (1) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das BWDV-Präsidium Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Schatzmeister legt dem Präsidium des BWDV bis zum 31.08. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Ebenfalls legt der Jugendwart bis zum 31.08. einen Haushaltsrahmenplan für die Jugendkasse vor.
- (4) Die Entwürfe werden vom Präsidium des BWDV beraten und beschlossen.
- (5) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das BWDV-Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushalts nicht überschritten wird.
- (6) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben muss durch das BWDV-Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt werden, der vom BWDV-Präsidium beraten und verabschiedet wird.
- (7) Es erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel in das nächste Geschäftsjahr.
- (8) Von den Mitgliedsbeiträgen, die dem BWDV zur Verfügung stehen, sind bis zu 20 % für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe aller Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und verabschiedet.
- (2) Der BWDV unterscheidet zwischen Vereinen und Spielern.
 - a) Vereine und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Die Mitgliederbeiträge der Spieler beinhalten grundsätzlich die abzuführenden DDV-Beiträge.
 - c) Tritt ein Spieler ab dem 01.07 eines Jahres ein, so sind lediglich 50% des Jahresbeitrages zu entrichten.
 - d) Jugendliche, welche in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines Jahres volljährig werden, haben 50% eines Jahresbeitrages zu entrichten.
 - e) Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung fällig.
 - f) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge auf den BWDV und die anerkannten Ligavereine beschließt das Präsidium des BWDV bis spätestens 31.05. für das folgende Geschäftsjahr.

§ 4 Ligavereine

- (1) Zur Absicherung des BWDV haben die Ligavereine Abschriften der turnusmäßigen Steuererklärungen bis 31.05. des jeweiligen Jahres und die entsprechenden Freistellungsbescheide nach Zugang durch das zuständige Finanzamt dem Schatzmeister zu übergeben.
- (2) Die Ligavereine erhalten den ihnen zustehenden Teil der Mitgliedsbeiträge durch den BWDV in drei Raten per 15.02. (50 % der per 01.01. in Rechnung gestellter und dem Ligaverein zustehender Beiträge), per 15.07. (restliche 50 % der per 01.01. in Rechnung gestellter und dem Ligaverein zustehender Beiträge zuzüglich der anteiligen Beträge aus Nachmeldungen) und per 15.12. (Schlussabrechnung der anteiligen Beträge aus Nachmeldungen). Die Auszahlung der

ersten Rate kann sich verzögern, sofern nicht mindestens 50 % der in Rechnung gestellten Beiträge des jeweiligen Ligaverbands beglichen wurden.

- (3) Benötigt ein Ligaverband für das folgende Geschäftsjahr außerplanmäßige Mittel, so muss er diese bis spätestens 30.06. beim Schatzmeister des BWDV mit Begründung beantragen. Das BWDV-Präsidium entscheidet über diesen Antrag endgültig. Im Zweifelsfalle kann das BWDV-Präsidium den Ligaverband auffordern, den Mehrbedarf nachzuweisen.
- (4) Die Verwendung außerplanmäßiger Mittel durch einen Ligaverband ist dem BWDV durch geeignete Belege nachzuweisen. Nichtverbrauchte Mittel sind an den BWDV umgehend zurückzuerstatten.

§ 5 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister des BWDV verwaltet.
- (2) Der Jugendkasse des BWDV stehen maximal 20 % der verbleibenden Mitgliedsbeiträge eines Geschäftsjahres zu.
- (3) Der Jugendwart legt dem Präsidium bis zum 31.08. einen Haushaltsrahmenplan für die Jugendkasse zur Beschlussfassung vor.

§ 6 Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr für neue Vereine beträgt 50,00 €. Diese Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten.
- (2) Von der Aufnahmegebühr erhält der entsprechende Ligaverband 50 %.

§ 7 Veranstaltergebühren

- (1) Alle offiziellen, vom BWDV vergebenen Veranstaltungen sind für den Veranstalter gebührenfrei.
- (2) Nach Präsidiumsbeschluss schließen BWDV und Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag, welcher die näheren Modalitäten regelt.

§ 8 Teilnahmegebühren

- (1) Jeder Teilnehmer an einem BWDV-RLT, an der BWDV-Einzelmeisterschaft und an weiteren vom BWDV vergebenen Wettbewerben gemäß § 36 Spiel- und Sportordnung (SUSO) muss eine Startgebühr von 10,00 € auf das BWDV-Konto 5 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn entrichten.
- (2) Vom BWDV vergebene Jugendwettbewerbe sind für die berechtigten Teilnehmer startgeldfrei.
- (3) Die Startgebühr für die Teilnahme an der BW Liga beträgt 25,00 € pro Team. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Vom BWDV durchgeführte Pokalwettbewerbe sind für die teilnehmenden Teams startgeldfrei. Bei Nichtantritt trotz verbindlicher Anmeldung wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 9 Verhandlungsgebühren

- (1) Mit Einreichung eines Protests an das Schiedsgericht ist eine Gebühr von 100,00 € an den BWDV zu entrichten. Näheres regelt die SEO des BWDV

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) Angeforderter Schiedsrichtereinsatz: 100,00 €

§ 11 Ordnungsstrafen

- (1) Die Modalität der Ordnungsstrafen regelt die Schieds- und Ehrenordnung (SEO) des BWDV

§ 12 Stundung

- (1) Ein Antrag auf Stundung einer Forderung bedarf der Schriftform und ist von mindestens zwei Vertretern des Vereins zu unterschreiben und an ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu senden.
- (2) Über die Zulassung einer Stundung entscheidet das Präsidium des BWDV mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Mahnwesen

- (1) Die Jahresbeitragsrechnung hat ein Zahlungsziel von 4 Wochen nach Rechnungserhalt, alle anderen Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 2 Wochen nach Rechnungserhalt.
- (2) Die 1. Mahnung / Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von 2 Wochen, (Datum genau bestimmt) mit einer Mahngebühr von 2,50 € gestellt. Die 3. Mahnung / letzte Mahnung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit letztem Zahlungsziel 1 Woche, Datum wird genau bestimmt (Kontoeingang). Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zzgl. Verzugszinsen 5 % ab Zahlungsverzug. Auf dieser Mahnung wird vermerkt, dass bei Verstreichen des letzten Zahlungsziels unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wird. Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, beschließt das Präsidium, ob Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim Amtsgericht Stuttgart erfolgt.

§ 14 Reise-, Veranstaltungs- und Übernachtungskosten

- (1) Reisekosten, welche den Präsidiumsmitgliedern, im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können durch Einreichung geeigneter Belege, geltend gemacht werden. Das Präsidium des BWDV ist angehalten, jeweils die günstigsten Verkehrsmittel zu wählen und/oder Fahrgemeinschaften zu bilden.
- (2) Bei Veranstaltungen, welche sich über mehrere Tage erstrecken, muss vorher ein Beschluss des BWDV-Präsidiums vorliegen, dass die Übernachtungskosten mit Frühstück erstattet werden können.
- (3) Die Abrechnung der Reise-, Veranstaltungs- und Übernachtungskosten, muss spätestens binnen sechs Wochen nach deren Entstehen eingereicht werden. Verspätete Abrechnungen sind nur nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.
- (4) Bei Unstimmigkeiten von Abrechnungen, entscheidet das Präsidium des BWDV mit einfacher Stimmenmehrheit über Höhe und Form der Auszahlung.
- (5) Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Personen, welche vom Präsidium des BWDV, bestellt werden.
- (6) Das Schiedsgericht und die BWDV-Schiedsrichter unterliegen denselben Vorgaben.

§ 15 German Masters

- (1) Das BWDV-Präsidium, legt mit der Bekanntgabe der Nominierung zu den German Masters fest, in welcher Höhe die Bezuschussung durch den BWDV erfolgt.
- (2) Sollte ein Teilnehmer kurzfristig nach dem ersten Turniertag abreisen, können ihm die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Entschieden wird dies nach den German Masters durch das BWDV-Präsidium.

§ 16 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse an Vereine, Mannschaften oder einzelne Spieler/innen, werden, nach vorheriger schriftlicher Beantragung vom Präsidium des BWDV in Form und Höhe festgelegt.
- (2) Folgende Zuschüsse werden auf Antrag automatisch gewährt:
 - a) Bundesliga-Endrunde: 50,00 € je teilnehmender Mannschaft
 - b) Bundesliga-Spieltag (ohne Bundesliga-Endrunde): 25,00 € je teilnehmender Mannschaft und Auswärtsspieltag

- c) Bundesliga-Aufstiegsrunde: 50,00 € je teilnehmender Mannschaft
- d) BW-Liga: 25,00 € je teilnehmender Mannschaft und Auswärtsspieltag
- e) DDV-Cup: 50,00 € je teilnehmender Mannschaft
- f) DDV-Verbandspokal: 50,00 € je teilnehmender Mannschaft
- (3) Zuschüsse zu sonstigen Veranstaltungen können beim BWDV-Präsidium beantragt werden und müssen im Einzelfall genehmigt werden.
- (4) Zuschüsse können ab Ende der Veranstaltung bis maximal zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beantragt werden. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres verfallen alle Ansprüche auf Zuschüsse.

§ 17 Sportbund allgemein

- (1) Der BWDV ist bzw. hat beantragt Fachverband für Dartsport im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Nordbadischen Landessportbund (BSB Nord) und im Südbadischen Sportbund (BSB Süd) zu sein. Die drei Landessportbünde haben unterschiedliche Aufnahme und Beitragskriterien, wodurch sich Unterschiede für unsere BWDV Mitgliedsvereine ergeben können.
 - a) Im WLSB angegliederte BWDV Mitgliedsvereine müssen ihre WLSB Beiträge direkt an den WLSB leisten, während die Beitragsrückvergütung an den Fachverband BWDV bezahlt wird.
 - b) Im BSB Nord melden sich die BWDV Mitgliedsvereine selbstständig an und entrichten ihre Beiträge direkt an den BSB Nord.
 - c) Im BSB Süd melden sich die BWDV Mitgliedsvereine selbstständig an, jedoch werden die Mitgliedsbeiträge des BSB Süd dem Fachverband BWDV in Rechnung gestellt. Der BWDV stellt dann diese Beiträge, den im BSB Süd gemeldeten Vereinen, in Rechnung.

§ 18 Sportbund - Finanzen

- (1) Der BWDV erhält verschiedene finanzielle zweckgebundene Zuwendungen von den Sportbünden, welche der BWDV nach den Richtlinien der Sportbünde verwendet. Diese Gelder fließen deshalb in zweckgebundene Etats des BWDV Haushalts ein.
- (2) Der BWDV erhält Beitragsrückflüsse vom WLSB und zahlt diese auf Antrag an seine Mitglieder aus, welche im WLSB Mitglied sind. Jedes Mitglied welches einen Beitragsrückfluss beim BWDV beantragt, ist verpflichtet die erfolgten Meldungen und Zahlungen an den WLSB durch Kopien zu belegen.
- (3) Für die Berechnung der Beitragsrückflüsse eines Jahres an die Mitglieder gilt folgende Gleichung:
Gesamtbeitragsrückflüsse des WLSB des Berechnungsjahres (X), geteilt durch die Gesamtanzahl der gemeldeten Mitglieder des BWDV beim WLSB des Berechnungsjahres (X), mal die Anzahl der gemeldeten Mitglieder des Vereins beim WLSB des Berechnungsjahres (X).

Ges. Beitragsrückflüsse WLSB von X

$\frac{\text{Ges. Beitragsrückflüsse WLSB von X}}{\text{Ges. Vereinsmitglieder des BWDV im WLSB von X}} * \text{Ges. Mitglieder des Vereins im WLSB von X}$

Die Rückflussberechnung erfolgt zum 31.12. des Folgejahres (X+1), Anträge müssen bis spätestens 31.12. des übernächsten Jahres (X+2) schriftlich dem Präsidium des BWDV vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (4) Gelder, die nicht fristgerecht beantragt wurden fließen in den Haushaltsetat des BWDV ein.

§ 19 Eigentum des BWDV

- (1) Der BWDV kann seinen Präsidiumsmitgliedern unentgeltlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Arbeitsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben zu Verfügung stellen.
- (2) Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind Eigentum des BWDV. Der Schatzmeister des BWDV führt diese in einer Inventarliste. Die Übergabe ist zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Übergabeprotokolle werden vom Schriftführer verwaltet.
- (3) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden linear auf 5 Jahre abgeschrieben, mit Ausnahme von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die der Sofortabschreibung unterliegen.
- (4) Sollten während der Überlassung Schäden an den Wirtschaftsgütern entstehen, die auf Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, so hat der Besitzer für die Kosten der Reparatur bzw. für die Kosten der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzes aufzukommen.
- (5) Bei einem Verkauf eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens setzt das Präsidium des BWDV einen Verkaufspreis fest.
- (6) Alle vom BWDV herausgegebenen oder überreichten Wanderpokale bleiben Eigentum des BWDV und werden dem Sieger des Wanderpokals nur für die Zeit bis zur nächsten Veranstaltung des BWDV an dem dieser Wanderpokal ausgespielt wird, überlassen. Wanderpokale müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Sollten Mängel oder Beschädigungen bei der Rückgabe festgestellt werden, so ist derjenige für die Reparatur bzw. Neuanschaffung haftbar zu machen, in dessen Besitz sich der Wanderpokal zuletzt befand.
- (7) Die vom BWDV gekaufte Kleidung bleibt Eigentum des BWDV und wird von einer vom Präsidium des BWDV beauftragten Person verwaltet und Instand gehalten. Bei Verlust oder Beschädigung ist der letzte Besitzer haftbar zu machen. Für die Pflege und Instandhaltung der BWDV-Kleidung erhält der Beauftragte jährlich 50,00 € von der BWDV-Kasse auf Antrag ausbezahlt.

Melde- und Passwesen-Ordnung (MPO)

§ 1 Begriffserklärung

- (1) Mitglieder
 - a) Mitglieder (im Folgenden Vereine genannt) sind Vereine und Gemeinschaften die durch eine genehmigte Beitrittserklärung die Mitgliedschaft entsprechend der Satzung des BWDV erworben haben.
- (2) Mittelbare Mitglieder
 - a) Mittelbare Mitglieder (im Folgenden Spieler genannt) sind aktive Dartsportler, die sich einem Verein des BWDV angeschlossen und über diesen die Spielberechtigung durch den BWDV beantragt und erlangt haben.
- (3) Ligaverein
 - a) Der Ligaverein ist eine regionale Verwaltung, die mit den ihm vom BWDV zugeordneten Vereinen und deren Spieler den Ligaspielbetrieb organisiert.
- (4) Meldewege
 - a) Die Meldungen vom BWDV-Verantwortlichen zu den Vereinen sowie von den Vereinen zum Verantwortlichen des BWDV haben entweder persönlich, postalisch oder nach Realisierung über die offizielle Homepage des BWDV zu erfolgen.
 - b) Die Meldung muss auf den vom BWDV zur Verfügung gestellten Formularen erfolgen.
 - c) Nicht korrekt oder unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.
- (5) Meldefristen
 - a) Alle Meldungen müssen spätestens 3 Tage vor gewünschtem Meldedatum beim BWDV-Passwart eingegangen sein.
 - b) Bei später eingehenden Meldungen kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

§ 2 Meldung Vereine

- (1) Den Beitritt der Vereine regelt die jeweils gültige Satzung des BWDV
- (2) Die regionale Zuordnung regelt das Präsidium des BWDV. Eventuelle Wünsche, sowie die örtliche Lage des neuen Vereines müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- (3) Nur regulär dem BWDV beigetretene Vereine können am Ligaspielbetrieb in den jeweiligen Ligavereinen teilnehmen.
- (4) Vereine sind verpflichtet bei Beitritt mindestens einen Verantwortlichen namentlich und mit vollständiger Adresse zu melden. Ebenfalls ist eine Postverteileradresse mit E-Mail anzugeben.
- (5) Vereine sind verpflichtet eventuelle Änderungen ihrer Daten dem Verantwortlichen des BWDV sofort mitzuteilen.

§ 3 Meldung mittelbare Mitglieder (Spieler)

- (1) Vereine sind für jede An-, Ab- und Ummeldung eines jeden einzelnen Spielers zuständig.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gemäß § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Verein erhält monatlich per E-Mail eine Liste der spielberechtigten Spieler.

§ 4 Anmeldung von Spielern

- (1) Die Anmeldung eines Spielers ist zeitlich unbegrenzt gültig, sie gilt bis zur Abmeldung des Spielers durch den jeweiligen Verein.
- (2) Die Anmeldung muss folgende Daten des Spielers enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht

- vollständige Anschrift
 - Verein
- (3) Bei einer elektronischen Meldung verbleibt die Originalanmeldung mit Unterschrift des Spielers beim anmeldenden Verein. Dieser ist verpflichtet die Meldung während der gesamten Mitgliedsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem BWDV zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Mit Übermittlung der Anmeldung bestätigt der Verein nach bestem Wissen und Gewissen, dass der Spieler für keinen anderen Landesverband des DDV und für keinen anderen Verein des BWDV spielberechtigt ist.
 - (5) Nach erfolgter Prüfung der Anmeldung vergibt der BWDV eine vorläufige Spielberechtigung für 14 Tage und stellt den Beitrag in Rechnung. Nach Begleichung des Beitrages vergibt der BWDV die endgültige Spielberechtigung. Der BWDV informiert hierüber den Verein und den jeweiligen Ligaverein.

§ 5 Ummeldung von Spielern

- (1) Die Ummeldung entspricht einer Abmeldung beim alten Verein und einer Anmeldung beim neuen Verein. Die Ummeldung erfolgt durch den aufnehmenden Verein. Eine Ummeldung ist bei offenen Beitragsforderungen des abgebenden Vereines gegenüber dem BWDV nicht möglich.
- (2) Die Ummeldung muss folgende Daten des Spielers enthalten:
 - Passnummer
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - vollständige Anschrift
 - abgebender Verein
 - aufnehmender Verein
 - Datum der Ummeldung
- (3) Bei einer elektronischen Meldung verbleibt die Originalummeldung mit Unterschrift des Spielers beim aufnehmenden Verein. Dieser ist verpflichtet die Meldung während der gesamten Mitgliedsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem BWDV zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Anmeldung beim aufnehmenden Verein und die Abmeldung beim abgebenden Verein werden nach erfolgter Prüfung der Ummeldung sofort wirksam. Der BWDV informiert hierüber die beteiligten Vereine und Ligavereine.
- (5) Eine Verrechnung der bereits gezahlten Beiträge durch den BWDV erfolgt nicht.
- (6) Über eine eventuelle Wechselsperre entscheidet das Regelwerk des aufnehmenden Ligavereines.

§ 6 Abmeldung von Spielern

- (1) Mit der Abmeldung des Spielers durch den Verein erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des BWDV-Geschäftsjahres (31.12.) automatisch.
- (2) Die Abmeldung muss spätestens bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres beim BWDV eingegangen sein, ansonsten endet die Mitgliedschaft erst am Ende des folgenden Geschäftsjahres.

§ 7 Spielberechtigung

- (1) Erst nach Erhalt der Spielberechtigung ist der Spieler grundsätzlich für Veranstaltungen des DDV, BWDV und der angeschlossenen Ligavereine spielberechtigt.
- (2) Die Spielberechtigung wird ausschließlich durch den BWDV-Passwart oder den BWDV-Schatzmeister erteilt. Sie gilt bis zum Widerruf.
- (3) Bei nicht vollständiger Bezahlung der jährlichen Beitragsrechnung durch den Verein werden nach Ablauf des Zahlungszieles die Spielberechtigungen aller der auf der Rechnung gelisteten Spieler bis zum vollständigen Eingang des Rechnungsbetrages ausgesetzt. Beim Bestehen

überfälliger Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem BWDV können auf Beschluss des Präsidiums die Spielberechtigungen der Spieler des Vereins teilweise oder komplett ausgesetzt werden.

- (4) Bei nicht vollständiger Bezahlung von Forderungen an den Spieler wird nach Ablauf des Zahlungszieles die Spielberechtigung des Spielers bis zum vollständigen Eingang des Rechnungsbetrages ausgesetzt.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft des Spielers erlischt automatisch die Spielberechtigung.

§ 8 Datenänderung

- (1) Datenänderungen sind Änderungen der Vereinsdaten, der Postanschrift, des gesetzlichen Vertreters, des Jugendwartes und Namensänderungen der Spieler.
- (2) Sämtliche Datenänderungen haben schriftlich und umgehend zu erfolgen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, ihre monatlichen Bestandslisten auf geänderte Daten und Unstimmigkeiten zu kontrollieren.

Wahl- und Abstimmungsordnung (WO)

§ 1 Einführung

- (1) Diese Wahlordnung des BWDV ist Grundlage bei Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlungen.
- (2) Sie soll Informationen über bereits in anderen Teilen der Satzung oder dem Regelwerk des BWDV aufgeführten Regeln geben.
- (3) Bei noch nicht aufgeführten Punkten zu Wahlen und Abstimmungen ergänzt die WO das bestehende Regelwerk des BWDV.
- (4) Hier nicht aufgeführte Bestimmungen, die jedoch in anderen Teilen der Satzung oder des Regelwerkes des BWDV enthalten sind, haben trotzdem ihre Gültigkeit und sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 10
 - a) Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - b) Wahl von drei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
 - c) Wahl der Mitglieder des Verbandschiedsgerichtes
 - d) Festlegung des Verbandsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung und Zweckänderungen des BWDV
 - h) Zulassung nicht fristgerecht eingegangener Anträge
 - i) Zulassung gestellter Dringlichkeitsanträge

§ 3 Grundlagen

- (1) Die Grundlagen der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 12
 - a) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der anwesenden Delegiertenzahl beschlussfähig.
 - b) Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden
 - c) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung
 - d) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt

§ 4 Delegiertenstimmen

- (1) Stimmberechtigung und Stimmverteilung für die Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 5(3) und § 10(1). Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums.
 - Jedes im Amt befindliche Präsidiumsmitglied hat eine Stimme
 - Kommissarisch eingesetzte Präsidiumsmitglieder übernehmen die für ihre Amt berechnete Stimme
 - b) die Delegierten der Mitgliedervereine.
 - Ihre Mitgliedschaftsrechte üben Vereine in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus
 - Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
 - Die Delegierten müssen der Vorstandschaft des Vereins angehören oder gemeldete Spieler des Vereins sein.
 - Jeder Delegierte hat eine Stimme

- (2) Kann ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus bestimmten Gründen nicht teilnehmen, so kann er sein Stimmrecht an einen anderen Delegierten durch schriftliche Beglaubigung weitergeben. Die schriftliche Beglaubigung muss enthalten
- a) Nennung der Gründe des Fernbleibens
 - b) den Namen des Vereines
 - c) den Namen des Delegierten, welcher die Stimme überträgt
 - d) den Namen des Delegierten, dem die Stimme übertragen wird
 - e) Datum und Unterschrift
- und hat auf dem, der Einladung beiliegenden Formular zu erfolgen.
- (3) Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen abgeben. Ein Delegierter mit eigenem Stimmrecht kann nicht mehr als 2 Stimmen vertreten.

§ 5 Präsidiumswahlen

- (1) Die Präsidiumswahlen auf der Delegiertenversammlung regelt die Satzung mit § 8(4) und § 8(11).
- (2) Mittelbare Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können in das Präsidium gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl gewählt
- (4) Bei Delegiertenversammlungen in ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Schriftführer, der Jugendwart und der Datenschutzreferent gewählt.
- (5) Bei Delegiertenversammlungen in geraden Jahren werden der Präsident, der Schatzmeister, der Landesspielleiter und der Passwart gewählt.
- (6) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes muss das Präsidium ein Mitglied berufen die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (8) Vor den Präsidiumswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der für kein Amt der anstehenden Wahl zur Verfügung steht. Er erhält keine zusätzliche Stimme.
- (9) Bei Nachwahlen, die bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds erfolgt, wird das Amt nur für den Zeitraum der restlichen Amtszeit vergeben.
- (10) Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt das Mitglied als gewählt, welches die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (11) Wenn bei einer Wahl unter mehr als zwei Kandidaten zu entscheiden ist und im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande kam, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (12) Bei Stimmgleichheit ist jeweils Stichwahl erforderlich.
- (13) Wahl von drei Rechnungsprüfern Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren in ungeraden Jahren gewählt.
- (14) Die Beisitzer der Ligavereine werden durch den Ligaverein in geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt.

§ 6 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 7 Auflösung und Zweckänderungen des BWDV

- (1) Die Auflösung und Zweckänderungen des BWDV durch die Delegiertenversammlung regelt die Satzung mit § 15.
- (2) Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.

- (3) Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Dartverband e. V. (DDV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Wahlperioden

- (1) in geraden Jahren
 - der Präsident
 - der Schatzmeister
 - der Landesspielleiter
 - der Passwart
 - die Beisitzer der Ligavereine (Wahl durch den Ligaverein)
- (2) in ungeraden Jahren
 - der Vizepräsident
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Datenschutzreferent
 - die Rechnungsprüfer (3)
 - die Mitglieder des Schiedsgerichts (5)

Datenschutzrichtlinie (DR)

§ 1 Einleitung

- (1) In Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes und der damit verbundenen Aufgaben ist es für den BWDV notwendig, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben, verarbeiten und weiterzugeben. Um die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) neue Fassung zu erfüllen, Datenverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des BWDV zu gewährleisten, gibt sich der BWDV die nachfolgende Datenschutzrichtlinie (DR).
- (2) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

§ 2 Erhobene Daten

- (1) Zur Erfüllung des Zweckes ist es erforderlich, dass von Spielern Daten erfasst werden.
- (2) Hierbei handelt es sich bei Spielern um:
 - Verein
 - Pass-Nummer
 - Name
 - Vorname
 - Vollständige Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Datum der Spielberechtigung für diesen Verein
 - Bankverbindungsdaten, sofern sie für die Abwicklung von Vertragsverpflichtungen notwendig sind
- (3) Bei Spielern mit speziellen Aufgaben werden zusätzlich folgende Daten erfasst:
 - Telefonnummer
 - Funktion
 - E-Mail-Adresse
- (4) Spieler mit speziellen Aufgaben sind:
 - Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der Vereine
 - Vorstandsmitglieder der Vereine
 - Teamkapitäne der Mannschaften der Vereine
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Schiedsrichter und Übungsleiter
 - Kassenprüfer
 - Vom Präsidium zur Unterstützung benannte Personen

§ 3 Datenmeldung

- (1) Die Meldung der Daten erfolgt gemäß der Melde- und Passwesen-Ordnung (MPO) des BWDV

§ 4 Datenspeicherung

- (1) Die Datenspeicherung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.
- (2) Die Daten werden durch geeignete Mittel vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Datenweitergabe innerhalb des BWDV-Präsidiums

- (1) Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben haben die folgenden Präsidiumsmitglieder nur im dafür erforderlichen Umfang Zugriff auf die Mitgliederdaten:
 - a) Präsident (alle Belange)
 - b) Vizepräsident (alle Belange)
 - c) Schatzmeister (Rechnungslegung, Beitragseinzug, Vergabe Spielberechtigungen)
 - d) Schriftführer (Protokollführung und Versand, Schriftverkehr)
 - e) Jugendwart (alle Belange ausschließlich für den Jugendbereich)
 - f) Datenschutzreferent (alle Belange)
 - g) Passwort (alle Belange)
 - h) Landesspielleiter (alle sportlichen Belange, Meldungen an übergeordnete Organisationen)
 - i) Beisitzer der Ligavereine (alle Belange ihres Ligaverains)
 - j) Schiedsgerichtsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter (alle zur Durchführung eines Schiedsverfahrens)
 - k) Vom Präsidium zur Unterstützung benannte Personen (die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten)

§ 6 Datenweitergabe außerhalb des BWDV -Präsidiums

- (1) Durch seine Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband ist der BWDV verpflichtet folgende Daten weiterzugeben:
 - Name, Vorname, Verein, Geb.-Datum, Geschlecht, (Spieler-Pass-Nr. / Mitgliedsnummer)
Die Daten werden vom DDV zur Beitragserhebung und zur Feststellung der Spielberechtigung benötigt.
 - Name, Vorname, Verein, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Name, Vorname, Verein, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Funktionsträger der Vereine
- (2) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes werden personenbezogene Daten an die Vereine weitergegeben. Hierbei handelt es sich um:
 - Ausrichter von BWDV-Veranstaltungen eine Liste der Vereinsansprechpartner (Vereinsname, Name, Vorname, Adresse) zum Zweck der Versendung der Anmeldeunterlagen.
- (3) Um der Informationspflicht gegenüber seinen Spielern nachzukommen veröffentlicht der BWDV personenbezogene Daten über das Internet und über gedruckte Medien. Es handelt sich hierbei um die Vornamen, Namen, Anschriften, Telekommunikationsdaten und Bilder folgender Spieler:
 - Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der Vereine
 - Teamkapitäne der Mannschaften der Vereine
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Vom Präsidium zur Unterstützung benannte Personen
- (4) Eine Weitergabe an Gemeindeverwaltungen und Krankenversicherungen sind nach den rechtlichen Vorgaben grundsätzlich zulässig. Der BWDV kann sich darauf verlassen, dass die Verwendung der Daten durch die jeweiligen Stellen ordnungsgemäß erfolgt.
- (5) Außerdem ist der BWDV berechtigt in der Presse und auf seiner Homepage Informationen zum Liga- und Turnierbetrieb zu veröffentlichen bzw. weiterzuleiten.
- (6) Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken, ist unzulässig, kann aber von Seiten des BWDV nicht kontrolliert werden. Verantwortlich für die Einhaltung der gelten rechtlichen Vorschriften ist hier die Stelle, welche die entsprechenden Daten verwendet.

§ 7 Löschung von personenbezogenen Daten

- (1) Sämtlich verarbeiteten Daten werden auf Verlangen des betroffenen Spielers gelöscht. Hiervon ausgenommen sind Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen.

- (2) Daten von Spielern, die nicht mehr Mitglied im BWDV sind werden laut den Richtlinien der Finanzverwaltung und des Vereinsrechts fristgemäß gelöscht.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für den BWDV gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Hierzu unterzeichnen alle Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Verpflichtungserklärung.
- (2) Die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für den BWDV, sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit.
- (3) Ausscheidende Funktionäre verpflichten sich, alle Unterlagen, Datenträger an den Nachfolger zu übergeben und die Dateien auf privaten PCs unwiederbringlich zu löschen und dies auch vom Datenschutzreferent gegebenenfalls überprüfen zu lassen.

§ 9 Datenschutzreferent

- (1) Der Datenschutzreferent ist für die die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.
- (2) Er wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig und berichtet dem Präsidium und der Delegiertenversammlung.
- (3) Der Datenschutzreferent verwaltet die Verpflichtungserklärung der Präsidiumsmitglieder.
- (4) Bei Datenschutzverletzungen ist der Datenschutzreferent verpflichtet, sofort das Präsidium über den Verstoß zu informieren. Dieses informiert nach gesetzlichen Vorgaben innerhalb 72 Stunden die dafür zuständigen staatlichen Stellen über den Vorfall.

Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 1 Grundlagen

- (1) Beaufsichtigung der Grundregeln des Dartsportes gemäß den Vorgaben des Deutschen Dartverbandes (DDV) im Gebiet und bei Veranstaltungen des BWDV.
- (2) Sachgerechte Interpretation der aktuellen Regelwerke des BWDV und DDV und die Anwendung derer in der Praxis.
- (3) Ausübung von Tätigkeiten als unabhängige Spielbeobachter, auch bei regionalen Veranstaltungen im Auftrag des BWDV.
- (4) Kenntnisse zur Organisation und Durchführung einer Liga.

§ 2 Ausbildung

- (1) Vom DDV zugelassene DDV-Schiedsrichter sind automatisch auch BWDV-Schiedsrichter und zur Ausbildung von BWDV-Schiedsrichtern berechtigt.
- (2) Inhalte der Ausbildung
 - a) Fundierte Kenntnisse der Regelwerke vom DDV und BWDV.
- (3) Umfang der Ausbildung
 - a) Der Lehrgang umfasst bis zu 6 Stunden mit anschließender schriftlicher Prüfung.
- (4) Gliederung der Ausbildung
 - Einführung
 - Regelwerkkunde
 - Schiedsrichterordnung
 - Praxisbeispiele
 - Prüfung
- (5) Zulassung zur Ausbildung
 - a) Voraussetzungen sind:
 - die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft im BWDV
 - schriftliche Anmeldung nach Ausschreibung
- (6) Ausschreibung
 - a) Der Ausbildungslehrgang wird öffentlich durch das Präsidium des BWDV ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
 - Art des Lehrgangs
 - Dauer des Lehrgangs
 - Veranstaltungstermin
 - Veranstaltungsort
 - max. bzw. min. Teilnehmerzahl
- (7) Prüfung
 - a) Die Prüfung wird vom Ausbildungsleiter im Anschluss an den Lehrgang abgenommen.
 - b) Bei korrekter Beantwortung von mindestens 60 % der Fragen gilt die Prüfung als bestanden.
 - c) Bei nicht bestandener Prüfung kann die Ausbildung maximal zwei Mal wiederholt werden.

§ 3 Schiedsrichterausweis

- (1) Nach bestandener Prüfung stellt der BWDV einen Schiedsrichterausweis mit Gültigkeitsdauer von 4 Jahren aus.
- (2) Die Verlängerung für weitere 4 Jahre muss vor Ablauf beantragt werden und erfolgt durch eine Nachschulung.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Allgemeines

- a) Schiedsrichter werden bei den Spieltagen der BW-Liga, BWDV-Pokal und BWDV-RLTs eingesetzt.
 - b) Die Schiedsrichter werden vom Landesspielleiter eingeteilt.
 - c) Der eingesetzte Schiedsrichter bei der BW-Liga darf nicht einem teilnehmenden Verein angehören, bei allen anderen Einsätzen, achtet der Landesspielleiter darauf, dass der Schiedsrichter nicht befangen ist.
 - d) Jeder Verein kann beim Landesspielleiter für sonstige sportliche Veranstaltungen des BWDV rechtzeitig einen Schiedsrichter beantragen. Hierfür bezahlt der beantragende Verein eine Pauschale gemäß FINO.
- (2) Aufgaben und Pflichten
- Regelkunde
 - Unparteilichkeit bei der Ausübung seines Amtes
 - Mitführen des Regelwerks und des Schiedsrichterausweises
 - Korrektes, ruhiges und sachliches Auftreten, gepflegtes Erscheinen
 - Rechtzeitige Meldung bei Verhinderung
 - Spielortkontrolle (besonders Boards und Beleuchtung). Bei Mängeln hat der Veranstalter 30 Min. Zeit, diese zu beheben
 - Einwirken auf das Verhalten der Spieler
 - Spielunterbrechungen bei Notfällen
 - Verwarnungen aussprechen und entsprechende Dokumentation
 - Disziplinarsperren des BWDV durchsetzen
 - Probleme vor Ort mit Tatsachenentscheidungen unter Berücksichtigung des Regelwerks lösen
 - Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der SuSO bzw. JO und entsprechende Dokumentation
 - Entgegennehmen und Weiterleiten eines Protestes an den Landesspielleiter.
- (3) Aufwandsentschädigung
- a) Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand werden nach der FINO erstattet.

Spiel- und Sportordnung (SUSO)

Teil I: allgemeine Grundsätze und Regeln

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Die SUSO des BWDV dient zur Reglementierung aller Wettbewerbe, die vom BWDV veranstaltet, vergeben oder organisiert werden.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die SUSO verpflichtet alle Vereine und Spieler, sowie die Organe des BWDV zur Einhaltung aller Regeln der Ordnungen und zu fairem und sportlichen Verhalten im Wettkampf und in der Öffentlichkeit. Im Verletzungsfalle können sie von der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die SUSO des BWDV ist identisch mit den Richtlinien des DDV e. V.-Turniersystems. Die SUSO regelt die offiziellen Wettbewerbe und Veranstaltungen des BWDV.
- (2) Eine inhaltliche Übernahme der BWDV SUSO in die Ordnungen der Ligavereine zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen wird empfohlen.
- (3) Soweit die SUSO Fragen offen lässt gelten die Bestimmungen des DDV e. V.
- (4) Alle Mitglieder des BWDV unterliegen automatisch den Bestimmungen des DDV e. V.
- (5) Die Wettkampfstätten sind vor Turnierbeginn durch den Landesspielleiter oder einen Schiedsrichter abzunehmen. Die Bordanlage muss den DDV Richtlinien entsprechen, vom BWDV abgenommen und mit Witheboards und ausreichend Boardmakern ausgestattet sein.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen unter Leitung des BWDV ist der Landesspielleiter zuständig.
- (2) Der Landesspielleiter nimmt folgende Einladungen vor:
 - für das Auswahlteam des BWDV bei Vergleichskämpfen
 - für die BWDV Ranglistenturniere
 - für die BW-Liga
 - für die Pokalwettbewerbe des BWDV
 - für alle sonstigen offiziellen Meisterschaften des BWDV
- (3) Die Ergebnislisten der Wettbewerbe sind vom Landesspielleiter zu erstellen. Weitere Aufgaben des Landesspielleiters werden in der Geschäftsordnung (GO) geregelt.
- (4) Die Vergabe von BWDV Veranstaltungen erfolgt durch das Präsidium des BWDV.
- (5) Der Terminplan für alle BWDV-Veranstaltungen ist vom Landesspielleiter zu erstellen. Dabei sind die Wettbewerbe des DDV e. V. zu beachten, um Terminüberschneidungen möglichst auszuschließen.
- (6) Für die Einhaltung der Spielregeln ist der Landesspielleiter oder der eingesetzte Schiedsrichter zuständig. In Streitfällen geht die Zuständigkeit an die dafür vorgesehenen Gremien über. Das sind gemäß Schieds- und Ehrenordnung (SEO) der eingesetzte Schiedsrichter, das Präsidium, das Schiedsgericht und die Delegiertenversammlung.

§ 5 Allgemeine Turnier- und Wettkampfregeln

- (1) Alle Dartspieler spielen bei BWDV-Turnieren unter Aufsicht und Obhut der vom BWDV ernannten Organisatoren.

- (2) Bei BWDV-Turnieren werden Entscheidungen, die sich auf diese Regeln beziehen von den vom BWDV ernannten Organisatoren getroffen. Deren Entscheidungen sind endgültig und bindend.
- (3) Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Spieler oder Teams haben sich an diese und eventuell zusätzlich vorhandenen Regeln zu halten.
- (4) Jeder Dartspieler und jedes Team, der/das für schuldig befunden wird vorsätzlich ein Leg, Set oder Match verloren zu haben, wird vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die Spieler oder das Team können eine Spielsperre für andere BWDV-Wettkämpfe erhalten. Diese dauert so lange, wie dies von den zuständigen BWDV-Gremien für nötig befunden wird.
- (5) Kein Spieler oder Team der/das bei einem Wettkampf im KO-System, ein Match verloren hat, darf während dieses laufenden Wettkampfes, weder als Ersatzmann noch in einem anderen Team ein weiteres Mal spielen. Ausnahmen sind Fälle, bei denen ein Verstoß gegen die SUSO vorliegt und dieser Verstoß sich nachteilig für den Spieler oder das Team auswirkt, der oder das verloren hat. Die vom BWDV ernannten Organisatoren können nach Prüfung des Verstoßes gegen die SUSO dem betroffenen Spieler oder dem Team die Erlaubnis erteilen in dem jeweiligen Wettkampf nochmals zu starten. Die Spieler oder das Team können dann wieder als Ersatzmann, oder zusätzlich, in den Wettkampf eingesetzt werden. Ist ein Spieler oder ein Vertreter eines Teams bei der Preisverleihung nicht anwesend um Trophäen, Preise oder Preisgelder entgegenzunehmen und ist die Abwesenheit nicht zuvor mit den vom BWDV ernannten Organisatoren abgesprochen und von ihnen genehmigt worden, hat der betroffenen Spieler oder das Team kein Recht mehr auf die Trophäen, Preise oder Preisgelder.
- (6) Jeder Spieler oder jedes Team, die der Aufforderung zu spielen nicht nachkommt oder ein Match nicht zu Ende spielt, verwirkt jedes Recht auf Trophäen, Preise oder Preisgelder.
- (7) Sollten dem BWDV durch die Abwesenheit gemeldeter Spieler oder Teams Kosten entstehen, so haben diese Kosten der betreffende Spieler oder das Team zu tragen.
- (8) Falls ein Spieler oder ein Team in Angelegenheiten verwickelt ist oder verursacht, die den Dartsport in Misskredit bringen, werden gegen den Spieler oder das Team Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, die in erster Instanz vom BWDV-Präsidium entschieden werden.

§ 6 Grundsätzliche Spielregelungen

- (1) Alle Spielregeln werden in den entsprechenden Ordnungen des DDV und der WDF geregelt und finden im BWDV in vollem Umfang Anwendung.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die entsprechenden Anmeldemodalitäten werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Durch die Anmeldung akzeptiert der Spieler oder das Team die BWDV-Regeln, die für den jeweiligen Wettkampf gelten und die Veröffentlichung der Ergebnisse in Bild und Wort.
- (3) Jeder Spieler hat das Recht, über seinen Stand im Turnierplan informiert zu werden.
- (4) Weitere Regelungen werden bei den einzelnen Disziplinen erläutert.
- (5) Der Anmeldeschluss wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben und ist einzuhalten.

§ 8 Spielbekleidung

- (1) Bei allen Veranstaltungen haben die Teilnehmer gepflegte und angemessene Spielkleidung zu tragen. Diese besteht aus:
 - a) einer schwarzen Hose (keine Freizeit-, Kargo- oder Jogginghose) bzw. mindestens knielangen Rock bei den Damen
 - b) geschlossenem Schuhwerk
 - c) schulterbedeckende Oberbekleidung
 - d) einheitlicher Oberbekleidung bei Teamwettbewerben
- (2) Bei den Spielen ist es nicht erlaubt Kopfbedeckungen, Walkman oder ähnliches zu tragen, ohne den BWDV bzw. die Organisatoren vorher um Erlaubnis gebeten zu haben.

- (3) Spieler müssen Kleidung ohne Werbeaufdruck mit sich führen, für den Fall der Vergabe der Werberechte an einen Sponsor.
- (4) Es ist nicht gestattet, Kleidung mit anzüglichen Aufdruck (auch graphischer Natur) zu tragen.

§ 9 Genussmittel / Glücksspiele / Mobiltelefone

- (1) Auf BWDV-Sportveranstaltungen herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot in den Wettbewerbsbereichen.
- (2) Bei Verstoß gegen das Rauch- und Alkoholverbot erfolgt bei Einzelwettbewerben die Disqualifikation des Spielers und bei Mannschaftswettbewerben der Verlust des einzelnen Spiels.
- (3) Ein Spieler, welcher offensichtlich unter Alkoholeinfluss steht, kann durch die Turnierleitung, den Schiedsrichter oder den Landesspielleiter und deren Vertreter zu jeder Zeit aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen werden. Damit entfällt für den Betroffenen gleichzeitig jeglicher Anspruch auf BWDV-Ranglistenpunkte, Preisgelder, Pokale und Urkunden aus diesem Turnier.
- (4) Bei Verfehlungen beim Genussmittelkonsum als sportlicher Vertreter des BWDV kann dieser mit sofortiger Wirkung aus der laufenden Veranstaltung durch den Landesspielleiter oder dessen Vertreter ausgeschlossen werden. Dies kann in weiterer Konsequenz eine Nichtnominierung für zukünftige Veranstaltungen nach sich ziehen.
- (5) Jede Person, die sich gemäß staatlichem Renn-, Wett- und Lotteriegesezt an einem verbotenen Glücksspiel (Poker etc.) beteiligt, macht sich gemäß StGB strafbar. Daher herrscht auch auf BWDV-Veranstaltungen ein striktes Verbot solcher Spiele. Jede Person, die sich an einem vom Gesetzgeber verbotenen Glücksspiel beteiligt oder dazu animiert, muss mit Hausverbot und einer Anzeige im Sinne des StGB rechnen.
- (6) Mobiltelefone sind während des Wettkampfs im Wettkampfbereich auf lautlos zu stellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnungen sind je nach Schwere des Vergehens sportliche und oder finanzielle Strafen auszusprechen.
- (2) Sportliche Strafen können der Abzug von Punkten, Spielen, Matches etc. bis hin zum Ausschluss vom Wettbewerb sein. Diese können vom Landesspielleiter oder einem Schiedsrichter vorgenommen werden. In minderschweren Fällen kann auch eine persönliche Ermahnung ausreichen. Dem BWDV-Präsidium ist davon umgehend Meldung zu machen.
- (3) Wer den Bekleidungs Vorschriften gemäß § 8 nicht nachkommt wird vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (4) Finanzielle Strafen regeln die Finanzordnung und das BWDV-Präsidium.
- (5) Jedem gastgebenden Veranstalter steht es frei Sanktionen auszusprechen, wenn sein Hausrecht verletzt wird.

§ 11 Zugehörigkeit zu den Ligavereinen und Wechselmöglichkeiten

- (1) Der Zuständigkeitsbereich der BWDV-SUSO beschränkt sich auf die Region der Ligavereine im BWDV
- (2) Ligavereine:
 - a) Der BWDV besteht aus derzeit 3 anerkannten Ligavereinen.
 - b) Ein anerkannter Ligaverein ist ein regionaler Zusammenschluss von Mitgliedern des BWDV
 - c) Eine grenzführende Aufteilung besteht nicht.
- (3) Zugehörigkeit von Vereinen:
 - a) Ein Verein kann nur einem Ligaverein angehören.
 - b) Der Wechsel eines Vereines von einem Ligaverein in einen anderen muss mit den betroffenen Ligavereinen geregelt und geklärt werden.
 - c) Etwaige Titel eines Vereines oder einer seiner Mannschaften können bei einem Wechsel des Ligavereins nicht mitgenommen werden. Nominierungen für BWDV- und DDV-Wettbewerbe entfallen.

- (4) Zugehörigkeit von Spielern:
- Ein Spieler ist nur in einen einzigen Landesverband (z. B. BWDV, HDV und andere) in Deutschland spielberechtigt.
 - Er kann nur für einen Verein an offiziellen Wettbewerben des BWDV teilnehmen.
 - Spielberechtigungen für die Ligawettbewerbe der Ligavereine, können nur vom BWDV vergeben werden.
 - Jeder Spieler der an Sportveranstaltungen teilnimmt, muss Mitglied des BWDV sein.
- (5) Spielerwechsel:
- Ein Spieler kann seinen Verein wechseln. Näheres regelt die Melde- und Passwesen-Ordnung (MPO).

§ 12 Amateurstatus

- (1) Der BWDV versteht sich als Vertreter von Amateuren, die den Dartsport als Hobby betreiben. Eine Bezahlung von Spielern für ihren sportlichen Einsatz ist nicht vorgesehen. Die Anwerbung von Spielern durch finanzielle und materielle Art lehnt der BWDV ab.

Teil II: BWDV Ranglistenordnung

§ 13 Allgemeines

- Es werden im Laufe einer Saison seitens des BWDV sechs BWDV-Ranglistenturniere (BWDV-RLT) und die BWDV-Einzelmeisterschaft (BWDV-EM) vergeben. Dabei soll jeder Ligaveroin des BWDV zwei BWDV-RLT austragen. Hierbei sind alle BWDV Mitglieder spielberechtigt, welche zum Zeitpunkt des BWDV-RLT als aktive Spieler gemeldet sind und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- Sofern keine andere Regelung besteht, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die BWDV-RLTs und die BWDV-EM
- Die Ergebnisse der BWDV-RLTs und der BWDV-EM werden vom Landesspielleiter des BWDV in einer Gesamtrangliste zusammengefasst.
- Startgelder und Ausrichtergebühren regelt die FINO des BWDV.

§ 14 Vergabe von BWDV-RLTs

- Alle Mitglieder des BWDV können sich als Ausrichter eines BWDV-RLT und der BWDV-EM bei ihrem Ligaveroin bewerben.
- Der Landesspielleiter des BWDV gibt im Dezember die Terminvorschläge für die kommende Saison der BWDV-Rangliste bekannt.
- Die Termine sind so gewählt, dass an einem Veranstaltungswochenende samstags ein Spieltag der BW-Liga oder des BWDV-Pokalwettbewerbs und sonntags ein BWDV-RLT ausgetragen werden kann.
- Die Vergabe der Veranstaltungswochenenden erfolgt durch das BWDV-Präsidium und wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Pflichten zur Durchführung eines RLT

- Die Dartboardanlage bei einem BWDV-RLT muss aus mindestens 16 Dartboards bestehen, wobei für die Jugend so viele Boards zur Verfügung gestellt werden müssen, dass das Jugend-RLT bis spätestens 18.00 Uhr beendet ist. Die Boardanlage muss vom BWDV-Präsidium oder einer beauftragten Person abgenommen sein - eine Liste der abgenommenen Boardanlagen wird vom BWDV-Präsidium veröffentlicht.
- Die Ausschreibungen für BWDV-RLTs werden spätestens 14 Tage vor dem Turnier allen BWDV-Mitgliedsvereinen vom Landesspielleiter zugesandt.

- Alle Spielergebnisse von BWDV-RLTs müssen unmittelbar nach Turnierende dem Landesspielleiter zugesandt werden. (Dies dient zur Dokumentation und Erstellung der Gesamtrangliste).
- Der BWDV e. V. und der Veranstalter eines BWDV-RLT schließen einen gesonderten Veranstaltervertrag ab.
- Der Veranstalter eines BWDV-RLT verpflichtet sich alle gültigen Ordnungen des BWDV einzuhalten.

§ 16 Turnierbeginn / Einschreibung

- Alle BWDV-RLTs finden sonntags statt. Die BWDV-EM kann samstags oder sonntags stattfinden.
- Meldeschluss für alle Teilnehmer ist jeweils 5 Arbeitstage vor Spieltag. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der BWDV-Homepage - Teilnehmer am Jugendturnier melden sich am Turniertag vor Ort an.
- Die Startgebühren sind im Voraus fällig (siehe § 8(1) Finanzordnung (FINO)).
- Eine Nachmeldung ist am Turniertag bei doppelter Startgebühr bis spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung möglich.
- Turnierbeginn aller Wettbewerbe ist jeweils 11:00 Uhr

§ 17 Auslosung

- Beim ersten BWDV-RLT der Saison wird nach der Abschlussrangliste der vorherigen Saison gesetzt.
- Bei allen folgenden BWDV-RLTs wird nach der aktuellsten BWDV-Gesamtrangliste gesetzt, die der Veranstalter vom Landesspielleiter in schriftlicher Form zugesandt / vorgelegt bekommt.
- Zu setzen sind die Besten der gemeldeten Spieler der aktuellsten BWDV-Gesamtrangliste in der Reihenfolge wie sie in der Rangliste geführt sind. Bei den Damen und der Jugend sind dies jeweils vier, bei den Herren acht Spieler.
- Bei Punktgleichheit mehrerer Spieler entscheidet die Majorität der höchsten Platzierungen. Ist hierbei ebenfalls keine Unterscheidung möglich, entscheidet das Los.
- Setzschlüssel
 - Setzschlüssel Herren
RL Nr. 1 im 1. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 8 im 2. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 5 im 3. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 4 im 4. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 2 im 5. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 7 im 6. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 6 im 7. Achtel des Spielplanes
RL Nr. 3 im 8. Achtel des Spielplanes
 - Setzschlüssel Damen/Jugend
RL Nr. 1 im 1. Viertel des Spielplanes
RL Nr. 4 im 2. Viertel des Spielplanes
RL Nr. 2 im 3. Viertel des Spielplanes
RL Nr. 3 im 4. Viertel des Spielplanes

§ 18 Turnier- / Spielmodus

- Alle Ranglistenturniere werden im Doppel-KO-System gespielt.
Ausnahme: bei zu geringer Beteiligung kann auch ein Gruppenmodus o. ä. angewandt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Landesspielleiter oder dessen Vertreter am Turnierort.
- Der Spielmodus ist generell best of five legs. Ab den letzten 8 Spielern auf der A-Seite bei den Herren und den letzten 4 Spielern auf der A-Seite bei den Damen wechselt der Spielmodus auf der A-Seite auf best of seven legs.
- Das Finale wird mit dem so genannten Verlustausgleich und mit best of seven legs gespielt.

- (4) Diese Regelung gilt für Damen-, Herren- und Jugendranglistenturniere, sofern die Jugendspielordnung dafür keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Spielbeginn wird durch Münzwurf ermittelt. Der Beginn des Match-entscheidenden leg oder set wird durch Bullwurf entschieden.
- (6) Ranglistenpunkte für BWDV-RLTs erfolgen nach dem Punkteschlüssel im Anhang der SUSO
- (7) Der Landesspielleiter überträgt alle Ergebnisse und die daraus resultierenden Punkte, der BWDV-RLTs in eine Gesamtrangliste. Diese Gesamtrangliste wird getrennt nach Damen, Herren und Jugendlichen, welche beim BWDV gemeldet sind.
- (8) Während des Spiels herrscht Alkohol- und Rauchverbot.
- (9) Der Verlierer hat das darauffolgende Spiel zu schreiben.
- (10) Bei einem Verstoß gegen Absatz 8 und oder 9 verliert der Verfehlende das Anrecht auf die an diesem Tag erreichten Punkte und Preisgelder.

§ 19 Sinn und Zweck der BWDV-Gesamtrangliste

- (1) Die BWDV-Gesamtrangliste ist Grundlage zur Nominierung von Auswahlmannschaften oder zur Einladung von DDV-Turnieren (DDV-Kings-Cup, DDV-Challenge-Cup und für die German Masters).

§ 20 Ehrungen

- (1) Der BWDV garantiert bei den BWDV-RLTs und der BWDV-EM Preisgelder für Damen und Herren teilnehmerabhängig in 3 Staffeln. Zur Ermittlung der anzuwendenden Staffel wird die Anzahl der Herren-Voranmeldungen bis zum Meldeschluss berücksichtigt. Eventuelle Überschüsse aus den Startgeldern werden für die Kosten der German Masters verwendet.
- (2) Preisgeldschlüssel:

Platz		Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
Teilnehmer		Bis 64	65 bis 128	Ab 129
1	Herren	200,00	300,00	400,00
2	Herren	135,00	200,00	265,00
3	Herren	100,00	150,00	200,00
4	Herren	70,00	100,00	130,00
5 und 6	Herren	30,00	50,00	70,00
7 und 8	Herren	15,00	25,00	35,00
1	Damen	90,00	130,00	170,00
2	Damen	60,00	90,00	120,00
3	Damen	35,00	50,00	65,00
4	Damen	20,00	30,00	40,00
Summe		800,00	1.200,00	1.600,00

- (3) Bei der Jugend ist kein Preisgeld vorgesehen. Mindestens die ersten 3 Jugendlichen, sowie das beste Mädchen erhalten einen Pokal
- (4) Dem Ausrichter wird freigestellt, darüber hinausgehende Ehrungen vorzunehmen und oder die Preisgelder zu erhöhen.
- (5) Die Nominierung zur German Masters erfolgt zeitnah nach dem letzten BWDV-RLT (siehe auch § 39(1)).

Teil III: Baden-Württemberg-Liga (BW-Liga)

§ 21 Grundsatz

- (1) Die BW-Liga ist ein Turnier zur Ermittlung der besten Vereinsmannschaften im BWDV.
- (2) Die Ergebnisse der BW-Liga sind Grundlage zur Nominierung des BWDV für die Bundesliga-aufstiegsrunde des DDV.
- (3) Start- und Ausrichtergebühren regelt die FINO des BWDV.

§ 22 Teilnehmer der BW-Liga

- (1) An der BW-Liga dürfen maximal 10 Mannschaften teilnehmen.
- (2) Alle teilnehmenden Vereine und deren Spieler müssen Mitglied des BWDV sein.
- (3) Jeder Verein darf nur eine Mannschaft in der BW-Liga stellen.
- (4) Jeder BWDV-Ligaverband kann eine Mannschaft in die BW-Liga aufsteigen lassen. Die besten 5 Mannschaften der vorherigen Saison sind automatisch für die kommende Saison qualifiziert. Steigt eine Mannschaft in die Bundesliga auf, so steigt eine Mannschaft weniger ab.
- (5) Sollte ein BWDV Verein an der DDV-Bundesliga teilnehmen, so darf dieser Verein mit einer anderen qualifizierten Mannschaft an der BW-Liga teilnehmen. Durch den Aufstieg eines Vereins in die DDV-Bundesliga erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger in die BW-Liga nicht.
- (6) Im Falle eines Abstiegs einer Mannschaft eines BWDV Vereins aus der DDV-Bundesliga qualifiziert sich diese Mannschaft in der folgenden Saison automatisch zur BW-Liga. In diesem Fall ist eine weitere Mannschaft des Vereins in der BW-Liga nicht mehr qualifiziert.
- (7) Sollte während des laufenden Wettbewerbes eine Mannschaft ausscheiden, so kann keine Ersatzmannschaft nachnominiert werden. Alle bis dahin gespielten und noch zu spielenden Begegnungen werden aus dem Spielplan und der Tabelle gestrichen bzw. annulliert.

§ 23 Spielberechtigung

- (1) Jeder Spieler darf während der laufenden Saison der BW-Liga nur für eine Vereinsmannschaft des BWDV eingesetzt werden.
- (2) Spieler die in der laufenden Saison in einer DDV-Bundesligamannschaft als Stammspieler laut DDV Ordnung eingesetzt waren, dürfen nicht in der gleichen Saison in der BW-Liga eingesetzt werden.
- (3) Nachmeldungen sind mindestens 3 Tage vor dem nächsten Spieltag durch den Passwart dem Landesspielleiter mitzuteilen.

§ 24 Ligamodus

- (1) Alle teilnehmenden Mannschaften müssen an mindestens vier Spieltagen gegen alle anderen Teilnehmer in einer Hin- und Rückrunde zwei Spiele austragen. Die Ergebnisse werden vom Landesspielleiter in einer Tabelle festgehalten und nach jedem Spieltag veröffentlicht.
- (2) Sieger der BW-Liga ist das Team, welches nach dem letzten Spieltag auf dem ersten Platz der Tabelle steht. Bei Punktgleichheit entscheidet das Satzverhältnis, dann die Addition der direkten Vergleiche mit Satz- und Legverhältnis. Wenn dann immer noch kein eindeutiger Sieger feststeht wird ein Teamgame (acht gegen acht Spieler; 1001 best of three legs) entscheiden.

§ 25 Spielmodus

- (1) Es werden alle Spiele als „Achterteam“ ausgetragen mit acht Einzelspielen und vier Doppelspielen, die alle best of five gespielt werden. Für jede Teambegegnung sind vier Dartboards vorgesehen, die parallel genutzt werden sollen (vier Einzel → vier Einzel → zwei Doppel → zwei Doppel). Ein Match bringt für die BW-Liga-Tabelle 2:0 Punkte für den Sieger, 0:2 Punkte für den Verlierer. Bei einem Unentschieden erhält jede Vereinsmannschaft 1:1 Punkte eingetragen.
- (2) Die Mannschaft besteht aus 8 Spielern. Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern an, so wird die Paarung für diese Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:12 Spielen und 0:36 Legs gewertet.
- (3) Die „Heimmannschaft“ (im Spielbogen die Erstgenannte) beginnt alle ungeraden, die Gastmannschaft die geraden Spiele.
- (4) Das Team, welches das Spiel beginnt, stellt den Schreiber.
- (5) Bei einem Spielstand von 2 zu 2 entscheidet der Bullwurf über den Beginn des 5 Legs.
- (6) Im Spielbereich herrscht Alkohol- und Rauchverbot. Bei Verstößen führt dies zum Verlust des Spieles.

§ 26 Pflichten zur Durchführung oder Teilnahme der BW-Liga

- (1) Die Spieltage und Spielorte werden vor Saisonbeginn der BW-Liga mit dem Spielplan vom Landespielleiter veröffentlicht.
- (2) Die BW-Liga Spieltage sind immer samstags auszutragen. Die ersten Matches der Blockspieltage, beginnen jeweils frühestens 10.00 Uhr, die darauf folgenden Matches sollen im 2 Stundenrhythmus stattfinden.
- (3) Die BW-Liga wird auf einer Boardanlage mit mindestens 16 Boards ausgetragen.
- (4) Startgebühren, Fahrtkostenzuschüsse und Veranstaltergebühren regelt die FINO des BWDV

§ 27 Ehrungen

- (1) Alle Ehrenpreise werden bis zum letzten BWDV-Ranglistenturnier der Saison überreicht.
- (2) Preisgelder sind nicht vorgesehen. Die Vereinsmannschaften die sich für weiterführende Wettkämpfe des DDV qualifizieren erhalten einen Zuschuss (siehe FINO).

Teil IV: BWDV-Pokalwettbewerbe

§ 28 Grundsatz

- (1) Der BWDV richtet einen Pokalwettbewerb aus.
- (2) Die Ergebnisse des BWDV-Pokalwettbewerbes sind Grundlage zur Nominierung der Teams des BWDV für weitergehende Wettbewerbe des DDV. Für den Verbandspokal des DDV wird kein Team nominiert, das bei einem Spieltag einen Bundesliga-Stammspieler eingesetzt hat.

§ 29 Teilnehmer am BWDV-Pokalwettbewerb

- (1) Alle im BWDV gemeldeten Vereine haben das Recht, sich zum BWDV-Pokalwettbewerb anzumelden.
- (2) Jeder Verein kann mehrere Teams zum BWDV-Pokalwettbewerb melden.

§ 30 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler kann während der laufenden Saison der BWDV-Pokalwettbewerbe bei keinem weiteren Team eingesetzt werden, wenn er am BWDV-Pokalwettbewerb der aktuellen Saison bereits zum Einsatz kam.

§ 31 Pokalmodus

- (1) Der BWDV-Pokalwettbewerb findet an höchstens zwei Spieltagen statt.
- (2) Jedes angemeldete Team am BWDV-Pokalwettbewerb soll mindestens zwei Teambegegnungen austragen.
- (3) Der Pokalmodus ist von der Anzahl der angemeldeten Teams abhängig.
 - a) Bis 8 Teams wird Round Robin an zwei Spieltagen gespielt.
 - b) Ab 9 Teams wird Doppel-K.O., ab 17 Teams wird Einfach-K.O. gespielt, am 2. Spieltag sind die besten 8 Teams des 1. Spieltages qualifiziert. Diese spielen in zwei Gruppen Round Robin. Die beiden Gruppenersten spielen den Pokalsieger aus. Die restlichen platzierten Teams spielen im direkten Vergleich die Platzierungen aus.

§ 32 Spielmodus

- (1) Es werden alle Spiele als „Achterteam“ ausgetragen mit acht Einzelspielen und vier Doppelspielen, die alle best of five gespielt werden. Für jede Teambegegnung sind vier Dartboards

- vorgesehen, die parallel genutzt werden sollen (vier Einzel → vier Einzel → zwei Doppel → zwei Doppel).
- (2) Die Mannschaft besteht aus 8 Spielern. Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern an, so wird die Paarung für diese Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:12 Spielen und 0:36 Legs gewertet.
- (3) Die „Heimmannschaft“ (im Spielbogen die Erstgenannte) beginnt alle ungeraden, die Gastmannschaft die geraden Spiele.
- (4) Das Team, welches das Spiel beginnt, stellt den Schreiber.
- (5) Bei einem Spielstand von 2 zu 2 entscheidet der Bullwurf über den Beginn des 5 Legs.
- (6) Im Spielbereich herrscht Alkohol- und Rauchverbot. Bei Verstößen führt dies zum Verlust des Spieles.
- (7) Bei K.O. Runden wird das Spiel nach dem entscheidenden 7. Gewinnpunkt abgebrochen. Beim Spielstand von 6:6 entscheidet ein Teamgame, welches 8 gegen 8, 1001 best of three gespielt wird.
- (8) Bei Round Robin Runden kann ein Spiel auch unentschieden enden.
- (9) Beendet ein Team seine Begegnungen nicht vollständig, so wird dieses Team disqualifiziert und verliert jeglichen Anspruch auf Qualifikationen, Preisgelder und Ehrenbeweise.

§ 33 Auslosung

- (1) Bei mehr wie 8 gemeldeten Teams wird jeder Spieltag neu ausgelost.
- (2) Es gibt keine Setzliste.
- (3) Die Auslosungen finden zu Beginn des jeweiligen Spieltages statt.

§ 34 Pflichten zur Durchführung oder Teilnahme des Pokalwettbewerbes

- (1) Die Spieltage und Spielorte werden vor Saisonbeginn des Pokalwettbewerbes veröffentlicht.
- (2) Die Pokalwettbewerb-Spieltage sind immer samstags auszutragen. Die ersten Matches beginnen jeweils frühestens 10.00 Uhr, die darauffolgenden Matches sollen im 2 Stundenrhythmus stattfinden.
- (3) Der Pokalwettbewerb wird auf einer Boardanlage mit mindestens 16 Boards ausgetragen.
- (4) Startgebühren, Fahrtkostenzuschüsse und Veranstaltergebühren regelt die FINO des BWDV

§ 35 Ehrungen

- (1) Für die ersten drei Teams werden vom BWDV Pokale zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Sieger des BWDV-Pokalwettbewerbes erhält den BWDV-Wanderpokal und den Titel „Baden-Württembergischer Pokalsieger (Jahr)“.
- (3) Preisgelder sind nicht vorgesehen. Die Vereinsmannschaften die sich für weiterführende Wettkämpfe des DDV qualifizieren erhalten einen Zuschuss (siehe FINO).

Teil V: BWDV-Meisterschaften

§ 36 Grundlagen

- (1) Veranstaltungen, welche darüber entscheiden BWDV Meistertitel zu verteilen werden vom BWDV-Präsidium begrüßt und im Bedarfsfall unterstützt.
- (2) Dies könnten sein: BWDV Doppelmeisterschaft, BWDV Mixedmeisterschaft, BWDV Viererteameisterschaft und weitere.
- (3) Wenn von Seiten der Mitglieder Interesse an solchen Veranstaltungen besteht, können sich Veranstalter bei dem BWDV-Präsidium melden.
- (4) Die jeweiligen Regularien und Bedingungen müssen zwischen Veranstalter und BWDV-Präsidium ausgehandelt, niedergeschrieben und veröffentlicht werden.

Teil VI: Vergleichskämpfe

§ 37 Grundlagen

- (1) Unter Vergleichskämpfen werden Spiele einer BWDV-Auswahlmannschaft verstanden, die zusätzlich zu den offiziell eingeladenen DDV-Turnieren stattfinden können.
- (2) Dies kann gegen einen anderen Landes- oder Nationalverband sein. Ebenso könnte auch eine Vereinsmannschaft zu einem bestimmten Anlass (z. B. Vereinsjubiläum o. ä.) eine Landesauswahl herausfordern.
- (3) Hierzu werden dann Spieler vom Landesspielleiter nominiert und eingeladen.
- (4) Nominierungsgrundlage zu Auswahlspielen sollte die BWDV-Rangliste und auch besondere Leistungen in Teamspielen sein, damit das jeweils möglichst beste Auswahlteam antritt.

Teil VII: DDV-Bundesliga

§ 38 Grundlagen

- (1) Die Modalitäten der Bundesliga werden in den entsprechenden Ordnungen des DDV geregelt.

Teil VIII: Nominierungskriterien

§ 39 Nominierung

- (1) DDV-German Masters: Dies ist ein Einladungsturnier, bei dem jeder Landesverband vom DDV entsprechend der Mitgliederstärke Teamplätze und Einzelplätze zugeteilt bekommt. Die Nominierung und Mannschaftseinteilung erfolgt durch Beschluss des BWDV-Präsidiums. Hierbei werden die direkt durch den DDV qualifizierten Spieler, der Sieger der BWDV-EM und die BWDV-Rangliste berücksichtigt. Das Präsidium behält sich die Vergabe von maximal 2 Wildcards je Kategorie vor.
Beispiel: Quote 24 Herren - 3 direkt qualifizierte über DDV, BWDV-EM-Sieger, 1 Wildcard, 19 beste der BWDV-Rangliste
- (2) Aufstiegsrunde zur Bundesliga: Der bestplatzierte Verein der BW-Liga mit Aufstiegsmöglichkeit in die Bundesliga wird für die Aufstiegsrunde zur Bundesliga nominiert. Die Nominierung erfolgt durch den Landesspielleiter
- (3) DDV-Cup: Das bestplatzierte Team des BWDV-Pokalwettbewerbes, dessen Verein nicht an der Bundesliga Aufstiegsrunde teilnimmt wird für den DDV-Cup nominiert. Die Nominierung erfolgt durch den Landesspielleiter
- (4) DDV-Verbandspokal: Das bestplatzierte Team des BWDV-Pokalwettbewerbes welches bei einem Spieltag keinen Bundesliga-Stammspieler eingesetzt hat, dessen Verein nicht an der Bundesliga Aufstiegsrunde teilnimmt und das nicht für den DDV-Cup nominiert ist, wird nominiert. Die Nominierung erfolgt durch den Landesspielleiter.
- (5) DDV-Challenge-Cup und DDV-Kings-Cup: Beides sind Jugendturniere, bei denen eine Qualifikation notwendig ist. Die Qualifikationsmaßstäbe sind in den DDV- und BWDV-Jugendordnungen erläutert.
- (6) Nimmt ein nominierter Spieler oder ein nominierter Verein sein Teilnahmerecht nicht wahr, so werden die jeweils nächstplatzierten Spieler oder Vereine durch den Landesspielleiter nachnominiert.

Anhang Ranglistenpunkte

Platz	BWDV-RLT	BWDV-EM
1	35	70
2	29	58
3	24	48
4	19	38
5-6	16	32
7-8	13	26
9-12	10	20
13-16	8	16
17-24	6	12
25-32	5	10
33-48	4	8
49-64	3	6
65-96	2	4
97-128	1	2

Anti-Doping Ordnung (ADO)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DDDV angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:
- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
 - Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
 - Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

§ 2 Anwendungsbestimmungen

- (1) Der BWDV e. V. bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings, da Doping im Widerspruch zum Geist des Sports steht. Zur Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung innerhalb der nationalen und internationalen Sportbewegung hat der BWDV e. V. die ADO des Deutschen Dartverbandes in ihrer aktuellen Fassung in Anlehnung an den Antidoping-Code 2015 für sich übernommen. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

Jugendordnung (JO)

§ 1 Einführung

- (1) Zweck der JO des BWDV ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Darts.
(2) Gemäß § 1 der Satzung ergeht diese JO des BWDV um die Förderung der Jugendlichen.
(3) Jedes Mitglied des BWDV ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet im Sinne dieser JO die Jugendarbeit unterstützen.
(4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 2 Name

- (1) Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des BWDV

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

- (1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
a) Bambinis: Mitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Teilnahme an Veranstaltungen des BWDV ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.
b) Schüler: im Alter von 7 bis 13 Jahren
c) Junioren: die das 13. Lebensjahr vollendet haben

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind alle angemeldeten Jugendlichen des BWDV.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendclub führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihm zufließenden Mittel.
(2) Die Aufgaben des Jugendclubs unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:
a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit

§ 6 Organe

- (1) Organe des Jugendclubs sind:
a) der durch die Delegiertenversammlung des BWDV gewählte Jugendwart
b) der durch das Präsidium eingesetzte Jugendleiter

§ 7 Vertretung der BWDV-Jugend im Landes- und Bundesverband

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen des Jugendclubs im Präsidium des BWDV und als Vertreter auf Bundesebene.

§ 8 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister BWDV verwaltet. Sie ist ein unabhängig von anderen Konten des BWDV eigenständig zu führendes Konto. Zahlungen erfolgen durch den Schatzmeister des BWDV nach schriftlicher Anweisung durch den Jugendwart BWDV Vorauszahlungen für größere Veranstaltungen müssen vom Jugendwart BWDV beim Schatzmeister BWDV schriftlich beantragt werden.

- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des BWDV Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Landesverbandes abzustimmen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen des Verbandsregelwerkes des BWDV in der aktuellen Fassung.

§ 10 Allgemeine Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des BWDV
(2) Jugendliche nach dem vollendeten 17. Lebensjahr können wählen, ob sie in der Kategorie Jugend oder Senioren spielen wollen. Diese Änderung der Spielberechtigung bezieht sich im Besonderen auf Ranglistenturniere des BWDV sowie auf alle Turniere seiner angeschlossenen Landesbezirke, mit Ausnahme von Mannschaftswettbewerben und dem Ligaspielbetrieb.
(3) Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der SUSO muss bei jedem BWDV Jugendturnier die Anwesenheit von Jugendwart, Jugendleiter oder einem Vertreter gegeben sein.

§ 11 Genussmittel

- (1) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin während der kompletten Dauer der BWDV-Veranstaltung untersagt. Dies beinhaltet auch die Verwendung der sogenannten Elektronischen-Zigarette.
(2) Die Einhaltung des Alkoholverbots wird durch stichprobenartige Kontrollen mittels eines geeigneten Prüfgerätes überprüft. Die Kontrollen erfolgen durch ein Präsidiumsmitglied und den eingesetzten Schiedsrichter unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
(3) Sollte ein Jugendlicher gegen das Alkohol- oder Nikotinverbot verstoßen, werden Strafen entsprechend den Regelungen der Schieds- und Ehrenordnung (SEO) verhängt.
(4) Der Veranstalter von Jugendveranstaltungen verpflichtet sich, mindestens zwei verschiedene alkoholfreie Getränke gleicher Menge und gleichem Preis anzubieten, wie das günstigste alkoholische Getränk. Er verpflichtet sich im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zu handeln.

§ 12 Turnier- und Wettkampfregelein bei Jugendturnieren

- (1) Die Jugendturniere sind startgeldfrei.
(2) Die ersten 4 anwesenden Jugendlichen der BWDV-Jugendrangliste werden bei BWDV Jugendranglistenturnieren gesetzt.
(3) BWDV-Jugendranglistenturniere werden im Doppel-KO-Modus best of 5 gespielt. Sind weniger als 9 Jugendliche in der entsprechenden Disziplin gemeldet, so können diese zusätzlich im jeweiligen Seniorenwettbewerb startgeldfrei teilnehmen. Die jugendlichen Spieler erhalten lediglich Ranglistenpunkte in beiden Bewerben und haben keinen Anspruch auf Preisgeld. In diesem Fall kann in der jeweiligen Disziplin der Turnierleiter des Jugendturnieres in Absprache mit dem Turnierleiter des Seniorenturnieres einen abweichenden Spielmodus wählen.
(4) Ergänzend hierzu ist ein Spieler, der sein Spiel verloren hat verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten. Er kann sich von einem Betreuer beraten lassen. Das Schreiben des Scores muss jedoch vom Jugendlichen erfolgen.
(5) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von 1 Punkt bestraft.
(6) Für die Jugendlichen ist kein Preisgeld vorgesehen. Finanzielle Unterstützungen sind nur im Rahmen von Gutscheinen gestattet. Die Gutscheine müssen den Namen des Jugendlichen, Ort und Datum des Ranglistenturniers, das BWDV Logo sowie die Unterschrift des Jugendwartes (im Verhinderungsfall des Jugendleiters) tragen. Gutscheine ohne Unterschrift sind ungültig. Kosten die für die Fahrt zu DDV oder BWDV Ranglistenturnieren entstehen, können über die Gutscheine abgerechnet werden. Die Einlösung der Gutscheine erfolgt nach Vorlage von entsprechenden Belegen, auf denen der Betrag, der Verwendungszweck sowie der Name des Jugendlichen deutlich lesbar sind. Nach Erreichen des vollendeten 18. Lebensjahres bleiben die Gutscheine maximal 1 Jahr nach Ausstellungsdatum gültig.

- (7) Mindestens die ersten 3 Jugendlichen sowie das beste Mädchen erhalten einen Pokal und einen Gutschein. Dem Veranstalter bleibt überlassen selbst Ehrenbeweise zu stellen.
(8) Das beste Mädchen wird auf jedem BWDV Ranglistenturnier ausgespielt.
(9) Über die Jugendrangliste werden die Teilnehmer des BWDV-Auswahlteams für den Kings Cup, Challenge-Cup und die German Masters ermittelt.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	2
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2 ZWECK DES VERBANDES	2
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN	3
§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ORGANE DES VERBANDES	3
§ 8 DAS PRÄSIDIUM	4
§ 9 LIGAVEREINE	4
§ 10 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
§ 11 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	5
§ 12 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	5
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG	5
§ 14 ZWECKVERMÖGEN	5
§ 15 AUFLÖSUNG UND ZWECKÄNDERUNG DES VERBANDES	6
SCHIEDS- UND EHRENORDNUNG (SEO)	7
TEIL I: DISZIPLINAR- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	7
§ 1 GELTUNGSBEREICH	7
§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 3 ORGANE	7
§ 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	7
§ 5 BEFANGENHEIT	8
§ 6 DISZIPLINARMAßNAHMEN IM BWDV	8
§ 7 AUSSCHLUSS VON SPIELERN	8
§ 8 AUSSCHLUSS VON VEREINEN	8
§ 9 ÜBERMITTLUNG UND BEKANNTGABE	8
§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS	9
§ 11 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	9
§ 12 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DES PRÄSIDIUMS	9
§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	9
§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS	9
§ 15 ZULÄSSIGKEIT	9
§ 16 FRISTEN UND AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	9
§ 17 GEBÜHREN	9
§ 18 SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	10
§ 19 ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
§ 20 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
§ 21 ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN	10
TEIL II: EHRENORDNUNG	10
§ 22 EHRENMITGLIEDER	10
§ 23 SONSTIGE EHRUNGEN	10
GESCHÄFTSORDNUNG (GO)	11
§ 1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	11
§ 2 BESTIMMUNGEN	11
§ 3 GESCHÄFTSBEREICHE DER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER	12
FINANZORDNUNG (FINO)	14
§ 1 GRUNDSATZ	14
§ 2 HAUSHALTSRAHMENPLAN	14
§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE	14
§ 4 LIGAVEREINE	14
§ 5 JUGENDKASSE	15
§ 6 AUFNAHMEGEBÜHREN	15
§ 7 VERANSTALTERGEBÜHREN	15
§ 8 TEILNAHMEGEBÜHREN	15
§ 9 VERHANDLUNGSGEBÜHREN	15
§ 10 SONSTIGE GEBÜHREN	15
§ 11 ORDNUNGSSTRAFEN	15
§ 12 STUNDUNG	16
§ 13 MAHNWESEN	16
§ 14 REISE-, VERANSTALTUNGS- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN	16
§ 15 GERMAN MASTERS	16
§ 16 ZUSCHÜSSE	16
§ 17 SPORTBUND ALLGEMEIN	17
§ 18 SPORTBUND - FINANZEN	17
§ 19 EIGENTUM DES BWDV	18
MELDE- UND PASSWESEN-ORDNUNG (MPO)	19
§ 1 BEGRIFFSERKLÄRUNG	19
§ 2 MELDUNG VEREINE	19
§ 3 MELDUNG MITTLBARE MITGLIEDER (SPIELER)	19
§ 4 ANMELDUNG VON SPIELERN	19
§ 5 UMMELDUNG VON SPIELERN	20

§ 6 ABMELDUNG VON SPIELERN	20
§ 7 SPIELBERECHTIGUNG	20
§ 8 DATENÄNDERUNG	21
WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG (WO)	22
§ 1 EINFÜHRUNG	22
§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT	22
§ 3 GRUNDLAGEN	22
§ 4 DELEGIERTENSTIMMEN	22
§ 5 PRÄSIDIUMSWAHLEN	23
§ 6 SATZUNGSÄNDERUNGEN	23
§ 7 AUFLÖSUNG UND ZWECKÄNDERUNGEN DES BWDV	23
§ 8 WAHLPERIODEN	24
DATENSCHUTZRICHTLINIE (DR)	25
§ 1 EINLEITUNG	25
§ 2 ERHOBENE DATEN	25
§ 3 DATENMELDUNG	25
§ 4 DATENSPEICHERUNG	25
§ 5 DATENWEITERGABE INNERHALB DES BWDV-PRÄSIDIUMS	26
§ 6 DATENWEITERGABE AUßERHALB DES BWDV -PRÄSIDIUMS	26
§ 7 LÖSCHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	26
§ 8 VERPFLICHTUNGSKLÄRUNG	27
§ 9 DATENSCHUTZREFERENT	27
SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)	28
§ 1 GRUNDLAGEN	28
§ 2 AUSBILDUNG	28
§ 3 SCHIEDSRICHTERAUSWEIS	28
§ 4 SCHIEDSRICHTEREINSATZ	28
SPIEL- UND SPORTORDNUNG (SUSO)	30
TEIL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND REGELN	30
§ 1 SINN UND ZWECK	30
§ 2 GRUNDLAGEN	30
§ 3 ALLGEMEINES	30
§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT	30
§ 5 ALLGEMEINE TURNIER- UND WETTKAMPFREGELN	30
§ 6 GRUNDSÄTZLICHE SPIELREGELUNGEN	31
§ 7 ANMELDUNG	31
§ 8 SPIELBEKLEIDUNG	31
§ 9 GENUSSMITTEL / GLÜCKSSPIELE / MOBILTELEFONE	32
§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	32
§ 11 ZUGEHÖRIGKEIT ZU DEN LIGAVEREINEN UND WECHSELMOGLICHKEITEN	32
§ 12 AMATEURSTATUS	33
TEIL II: BWDV RANGLISTENORDNUNG	33
§ 13 ALLGEMEINES	33
§ 14 VERGABE VON BWDV-RLTS	33
§ 15 PFLICHTEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINES RLT	33
§ 16 TURNIERBEGINN / EINSCHREIBUNG	34
§ 17 AUSLÖSUNG	34
§ 18 TURNIER- / SPIELMODUS	34
§ 19 SINN UND ZWECK DER BWDV-GESAMTRANGLISTE	35
§ 20 EHRUNGEN	35
TEIL III: BADEN-WÜRTTEMBERG-LIGA (BW-LIGA)	35
§ 21 GRUNDSATZ	35
§ 22 TEILNEHMER DER BW-LIGA	36
§ 23 SPIELBERECHTIGUNG	36
§ 24 LIGAMODUS	36
§ 25 SPIELMODUS	36
§ 26 PFLICHTEN ZUR DURCHFÜHRUNG ODER TEILNAHME DER BW-LIGA	37
§ 27 EHRUNGEN	37
TEIL IV: BWDV-POKALWETTBEWERBE	37
§ 28 GRUNDSATZ	37
§ 29 TEILNEHMER AM BWDV-POKALWETTBEWERB	37
§ 30 SPIELBERECHTIGUNG	37
§ 31 POKALMODUS	37
§ 32 SPIELMODUS	37
§ 33 AUSLÖSUNG	38
§ 34 PFLICHTEN ZUR DURCHFÜHRUNG ODER TEILNAHME DES POKALWETTBEWERBES	38
§ 35 EHRUNGEN	38
TEIL V: BWDV-MEISTERSCHAFTEN	38
§ 36 GRUNDLAGEN	38
TEIL VI: VERGLEICHSKÄMPFE	39
§ 37 GRUNDLAGEN	39
TEIL VII: DDV-BUNDESLIGA	39
§ 38 GRUNDLAGEN	39
TEIL VIII: NOMINIERUNGSKRITERIEN	39
§ 39 NOMINIERUNG	39

Regelwerk BWDV
Inhaltsverzeichnis

ANHANG RANGLISTENPUNKTE	40
ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)	41
§ 1 ALLGEMEINES	41
§ 2 ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN	41
JUGENDORDNUNG (JO)	42
§ 1 EINFÜHRUNG	42
§ 2 NAME	42
§ 3 DEFINITION DES BEGRIFFS JUGEND	42
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	42
§ 5 AUFGABEN	42
§ 6 ORGANE	42
§ 7 VERTRETUNG DER BWDV-JUGEND IM LANDES- UND BUNDESVERBAND	42
§ 8 JUGENDKASSE	42
§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	43
§ 10 ALLGEMEINE SPIELBERECHTIGUNG	43
§ 11 GENUSSMITTEL	43
§ 12 TURNIER- UND WETTKAMPFREGLN BEI JUGENDTURNIEREN	43
INHALTSVERZEICHNIS	45